

# VORORT VEREIN DESSAU

## Vereinssatzung

### Präambel

**VorOrt** ist 2010 aus einer studentischen Initiative des Fachbereichs Design der Hochschule Anhalt am Standort Dessau entstanden. **VorOrt** steht für Kommunikation und Gesprächskultur. Studierende und engagierte Bürger organisieren gemeinsam Ausstellungen, Workshops, Lesungen, Konzerte, Gesprächsrunden und vieles mehr. **VorOrt** ist Format und Strategie und steht für eine disziplinübergreifende, handlungsorientierte Arbeitsweise.

Durch selbstständiges Arbeiten wird die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit unterstützt. Studierenden werden dadurch neue Berufsfelder im Schnittfeld von Kommunikationsdesign und Stadtentwicklung eröffnet. Ideen engagierter Dessauer Bürger und Startups im Bereich Kreativwirtschaft werden vielfältig unterstützt, bspw. durch vorhandene Netzwerke, Raum zur Verwirklichung, Nutzung vorhandener Werkstätten, etc.

Die **VorOrt** -Akteure wollen die Stadt mitgestalten, ihre Kultur bereichern und lebendig machen. **VorOrt** steht auch für die Schaffung einer Keimzelle für Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft mit überregionalem Potenzial sowie die Aktivierung und Gestaltung von Kommunikation innerhalb einer Stadtgesellschaft.

Der **VorOrt** -Verein erweitert auf diese Weise den Campus in die Stadt hinein und macht sowohl den Hochschulalltag als auch die Stadt facettenreicher.

**VorOrt** ist Teil des bundesweiten Netzwerks STADT ALS CAMPUS, das sich für aktivierende Stadtentwicklung und (Kreativ-)Wirtschaftsförderung einsetzt. STADT ALS CAMPUS versteht sich als ein Feld des Lernens und Lehrens, auch über den Hochschulkontext hinaus und als Arbeitsfeld für Aktive in der Stadt.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „VorOrt e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist Dessau-Roßlau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Aufgaben des Vereins sind die Förderung von Kunst, Kultur und Denkmalpflege. Kulturwerte sind zu pflegen, zu erhalten und zu gestalten. Die aktivierende und kreative Stadtentwicklung ist zu fördern. Das passiert durch ein Zusammenwirken von Kunst, Technik, Wissenschaft, Wirtschaft, Handwerk und Politik sowie die Förderung von Bildung und Wissenschaft, insbesondere im Zusammenwirken mit der Hochschule Anhalt.

(2) Der Verein verwirklicht seine Aufgaben durch Projekte, Workshops, Ausstellungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen, in denen Studierende und Stadtgesellschaft, Themen der Stadtentwicklung, Umweltgestaltung, Kommunikation und Kreativwirtschaft bearbeiten.

Der Verein versteht sich als Kommunikationsplattform, die sich in einer dem Gemeinwohl verpflichteten Verantwortung kritisch-konstruktiv mit den im ersten Absatz genannten Aufgaben befasst.

(3) Der Verein setzt sich für den Erhalt, die Sanierung und den Betrieb des denkmalgeschützten Gebäudes in der Wolfgangstraße 13 in Dessau ein. Dieses Gebäude soll denkmalgerecht saniert, anschließend im Sinne des VorOrt-Vereins vorrangig sozio- kulturell genutzt und nachhaltig denkmalschutzfachlich erhalten werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Insbesondere

- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Unabhängigkeit**

Der Verein erfüllt seine in § 2 bestimmten Aufgaben in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Unabhängigkeit.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Antrag auf Beitritt zum Verein ist in Textform (Antragsformular) an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann in der Mitgliederversammlung auf Antrag des Antragstellers mit einfacher Mehrheit eine andere Entscheidung getroffen werden.

(2) Den Mitgliedern steht der Verein zu allen Angelegenheiten zur Verfügung, die sich aus dem Vereinszweck ergeben. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist mit der Tagesordnung mitzuteilen. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung über den Austritt an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Auszahlung des Mitgliedsbeitrages bei Erlöschen der Mitgliedschaft.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins verstößt, die Satzung verletzt oder mit seinem Jahresbeitrag länger als ein Jahr im Verzug ist.

#### **§ 8 Jahresbeitrag**

Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt. Der Beitrag ist jährlich spätestens zum 01. April des laufenden Jahres fällig.

## **§ 9            Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10           Mitgliederversammlung**

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Wahl des Vorstandes sowie die Festlegung der künftigen Aktivitäten des Vereins.

(2) Der Vorstand lädt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Ersuchen von mindestens 20 vom Hundert der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht in Textform an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, falls das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes Mitglied des Vereins verfügt über eine Stimme.

(5) Beschlüsse zur Änderung der Satzung des Vereins können nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, ordentlichen Mitglieder gefasst werden. Beschlüsse werden schriftlich festgehalten.

(6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Vorstandssitzung durch den Vorstand zu bestätigen.

## **§ 11           Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung

(1) wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und die weiteren Vorstandsmitglieder;

(2) nimmt den Bericht der Kassenprüfer für das vorangegangene Geschäftsjahr entgegen;

- (3) genehmigt den Rechnungsabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr;
- (4) beschließt etwaige Änderungen des Mitgliedsbeitrags;
- (5) entlastet den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- (6) wählt die Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr;
- (7) beschließt über Anträge der Mitglieder.

## **§ 12        Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er kann um weitere Beisitzer erweitert werden, soweit die Mitgliederversammlung eine Erweiterung beschließt.

(2) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit, jedoch mindestens drei der Vorstandsmitglieder, anwesend sind, darunter mindestens ein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den ordentlichen Mitgliedern in offener Wahl und einzeln gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder an Stelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

(5) Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich, gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

## **§ 13        Kassenprüfung**

Der Vorstand hat zur jährlichen Entlastung eine Gewinn- und Verlustrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen, die von zwei Kassenprüfern oder einem Steuerberatungsbüro zu prüfen ist. Der Prüfungsvermerk hat auch eine Bestätigung über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu enthalten.

Kassenprüfer sind zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder des Vereins, die keine Vorstandsmitglieder sind. Diese beiden Kassenprüfer werden auf jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 14        Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

#### **§ 15        Auflösung des Vereins**

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, ordentlichen Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dessau-Roßlau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 16        Sprachliche Bezeichnungen**

Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Ausdrucksformen gelten auch in ihrer weiblichen Ausdrucksform.

Dessau-Roßlau, 03.09.2014